

## **203015 Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (VAPhDGA) vom 28.02.1986**

Verordnung  
über die Ausbildung und Prüfung  
für die Laufbahn des höheren Dienstes  
in der Gewerbeaufsichtsverwaltung  
des Landes Nordrhein-Westfalen (VAPhDGA)

Vom 28. Februar 1986 ([Fn1, 2](#))

Auf Grund der §§ 16 und 35 Abs. 2 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes - LBG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234) ([Fn3](#)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 800), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister, Finanzminister und Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales verordnet:

### Abschnitt I

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1 Geltungsbereich und Einstellungsvoraussetzungen

(1) Diese Ausbildungs- und Prüfungsverordnung regelt die Einstellung, Ausbildung und Prüfung der Bewerber für die Laufbahn des höheren Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllt,
2. nach seinen charakterlichen, geistigen und körperlichen Anlagen für den höheren Dienst in der Gewerbeaufsichtsverwaltung geeignet erscheint,
3. in Betrieben praktisch tätig gewesen ist,
4. ein für die Gewerbeaufsichtsverwaltung geeignetes technisches oder naturwissenschaftliches Studium (insbesondere Maschinenbau, Chemietechnik, Hüttenwesen) mit einer Regelstudienzeit von acht Semestern an einer Universität, einer technischen Hochschule oder einer anderen gleichstehenden Hochschule mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen hat,
5. am Tage der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf die für die Einstellung oder Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe in § 6 Abs. 1 Satz 1 bis 3 der Laufbahnverordnung (LVO) vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 30) ([Fn4](#)), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. November 1983 (GV. NW. S. 539), festgelegten Altersgrenzen um mindestens zwei Jahre unterschreitet oder wer die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Satz 4 LVO erfüllt. Sofern ein Bewerber älter ist, darf er nur eingestellt werden, wenn für die spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe eine Ausnahme von § 6 Abs. 1 LVO in Aussicht gestellt oder erteilt worden ist.

(3) Die Prüfung an einer ausländischen Hochschule, die der Diplom-Hauptprüfung oder einer anderen Universitäts- oder Hochschulprüfung an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule entspricht, kann durch den Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft als gleichwertig anerkannt werden.

(4) Von Schwerbehinderten kann nur das für den höheren Dienst in der Gewerbeaufsichtsverwaltung erforderliche Mindestmaß körperlicher Rüstigkeit verlangt werden. Sie müssen jedoch in der Lage sein, Außendienst zu verrichten.

##### § 2 Bewerbungen

(1) Bewerbungen sind an den Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft zu richten.

(2) Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein handgeschriebener Lebenslauf,
2. eine zeitlich geordnete Darstellung des Berufsweges unter Angabe der Arbeitgeber, der Ausbildungsstätten und der Beschäftigungszeiten,
3. zwei Lichtbilder aus neuester Zeit mit Angabe von Namen und Anschrift,

4. je eine beglaubigte Abschrift oder Ablichtung der Zeugnisse über den Nachweis der Hochschulreife, die Diplom-Vorprüfung und Diplom-Hauptprüfung, entsprechende andere Universitäts- oder Hochschulprüfungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 4) oder der Zeugnisse über die entsprechenden Prüfungen an einer ausländischen Hochschule sowie der Zeugnisse über praktische Tätigkeiten,
5. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers, ob er vorbestraft oder ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist,
6. eine schriftliche Erklärung, ob er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

### § 3

#### Weitere Bewerbungsunterlagen

Vor der Entscheidung über das Gesuch eines Bewerbers, dessen Einstellung in Aussicht genommen ist, müssen der Einstellungsbehörde beglaubigte Abschriften der Personenstandsunterlagen (Geburtsurkunde oder Geburtschein, von verheirateten Bewerbern auch Heiratsurkunde und ggf. Geburtsurkunden oder Geburtsscheine der Kinder) sowie ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf, vorliegen.

Der Bewerber hat rechtzeitig bei der für ihn zuständigen Meldebehörde ein „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ zu beantragen.

### § 4

#### Dienstverhältnis, Dienstbezeichnung

(1) Der Bewerber wird in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen; er führt während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Gewerbereferendar(in)“.

(2) Der Referendar leistet bei seinem Dienstantritt den auch die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (§ 64 LBG, § 139 b GewO) umfassenden Dienstleid. Über die Vereidigung und über die Belehrung über die Amtsverschwiegenheit ist eine Niederschrift aufzunehmen und den Personalakten beizufügen.

#### Abschnitt II

##### Vorbereitungsdienst

### § 5

#### Ziel des Vorbereitungsdienstes

Während des Vorbereitungsdienstes soll der Gewerbereferendar auf allen Gebieten seiner Laufbahn ausgebildet, mit den Aufgaben eines Beamten des höheren Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung vertraut gemacht und für seine Laufbahn befähigt werden. Über das Fachwissen hinaus soll das Verständnis insbesondere für rechtliche, wirtschaftliche und soziale Fragen gefördert werden.

### § 6

#### Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre; er umfaßt Ausbildung und Prüfung.

(2) Eine berufliche Tätigkeit nach Bestehen der für die Einstellung vorgeschriebenen Prüfung, die geeignet ist, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln (§ 1 Abs. 2 Nr. 4, § 1 Abs. 3), kann bis zu sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.

(3) Der Vorbereitungsdienst kann durch den Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft verlängert werden im Falle des § 17 Abs. 3 oder wenn der Referendar aus anderen Gründen das Ziel der Ausbildung noch nicht erreicht hat; er ist auf Vorschlag des Prüfungsausschusses im Falle des § 30 Abs. 2 zu verlängern.

(4) Die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes darf in den Fällen nach Absatz 3 insgesamt ein Jahr nicht überschreiten.

### § 7

#### Ausbildungsbehörde, Ausbildungsleiter

(1) Ausbildungsbehörden sind die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

(2) Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft bestimmt das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt, dem der Gewerbereferendar zur Ausbildung zugewiesen wird.

(3) Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft bestimmt einen geeigneten Beamten des höheren

Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung zum Ausbildungsleiter, der die Einhaltung der Stoff- und Ausbildungspläne zu überwachen und die Referendare während der gesamten Ausbildung zu betreuen hat.

(4) Der Leiter der Ausbildungsbehörde überwacht die Ausbildung der Referendare. Er bestimmt im Einvernehmen mit dem Ausbildungsleiter erfahrene und zur Wahrnehmung der Ausbildung geeignete Beamte des höheren Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung zu Ausbildern, die auf eine sinnvolle Gestaltung der praktischen Ausbildung bei der Ausbildungsbehörde hinzuwirken haben.

(5) Der Leiter der Ausbildungsbehörde kann die ihm nach Absatz 4 obliegenden Aufgaben einem geeigneten Beamten des höheren Dienstes übertragen.

## § 8

### Inhalt der Ausbildung

(1) Die Ausbildung gliedert sich in zwei Ausbildungsabschnitte von möglichst gleicher Dauer, jeder Ausbildungabschnitt in die praktische und theoretische Ausbildung. Der Inhalt der beiden Ausbildungsabschnitte bestimmt sich nach den Stoffplänen A und B (Anlage 1). (Anlage 1)

(2) Der erste Ausbildungabschnitt endet, wenn eine den Anforderungen genügende Probearbeit und eine Proberevision nachgewiesen sind.

(3) Der Referendar soll für den zweiten Ausbildungabschnitt einem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt am Sitz einer wissenschaftlichen Hochschule zugewiesen werden. Er hat als Gasthörer in der Regel zwei Semester Vorlesungen in Rechtswissenschaften u. a. Verwaltungsrecht, Verwaltungsverfahrensrecht sowie Arbeitsmedizin und Umwelthygiene zu hören.

(4) Während der Semesterferien ist der Referendar für die Dauer von in der Regel vier Wochen einem Technischen Überwachungs-Verein und für die Dauer von in der Regel vier Wochen der Landesanstalt für Immissionsschutz zur Ausbildung zuzuweisen. Für die Dauer von in der Regel sechs Wochen wird der Referendar im Gewerbeaufsichtsdezernat eines Regierungspräsidenten ausgebildet; dabei ist ihm Einblick in die Aufgaben und die Arbeitsweise einer Landesmittelbehörde zu geben. Die Ausbildung beim Regierungspräsidenten kann auch während des Studiums durchgeführt werden.

(5) Der Referendar hat an Strahlenschutz- und Immissionsschutzlehrgängen teilzunehmen und sich bei einem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt über dessen Tätigkeit zu informieren.

## § 9

### Schriftliche Arbeiten während der Ausbildung

(1) Der Referendar hat in jedem Ausbildungabschnitt eine schriftliche Hausarbeit (Probearbeit) über ein Thema aus der Arbeit der Gewerbeaufsicht anzufertigen.

(2) Die Aufgabe für die Probearbeit im ersten Ausbildungabschnitt stellt der Leiter der Ausbildungsbehörde, die Aufgabe für die Probearbeit im zweiten Ausbildungabschnitt der Ausbildungsleiter. Die Aufgaben werden dem Referendar vom jeweiligen Leiter der Behörde schriftlich ausgehändigt; die Probearbeiten sind von ihm innerhalb von zwei Wochen nach Themenbekanntgabe abzuliefern. Die Probearbeit muß die Versicherung enthalten, daß sie ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und daß andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt wurden.

(3) Eine Verlängerung der Frist für die Ablieferung der Probearbeit ist nicht zulässig. Hat der Referendar die Abgabefrist aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund (§ 28 Abs. 1) nicht einhalten können, so ist ihm eine neue Aufgabe zu stellen.

(4) Der Leiter der Ausbildungsbehörde hat die erste, der Ausbildungsleiter die zweite Probearbeit zu beurteilen; § 22 Abs. 1 Satz 4 und § 24 finden entsprechende Anwendung. Die Arbeiten sind mit dem Referendar zu besprechen.

(5) Ist die Probearbeit mit „mangelhaft“ oder schlechter bewertet, so ist dem Referendar eine neue Probearbeit zu stellen. Entspricht auch diese nicht den Anforderungen, findet § 15 Anwendung.

## § 10

### Proberevision

(1) Am Ende des ersten Ausbildungabschnitts hat der Referendar die selbständige Revision eines geeigneten Betriebes in Anwesenheit seines Ausbilders und des Leiters der Ausbildungsbehörde oder des von diesem bestimmten Beamten (§ 7 Abs. 5), durchzuführen (Proberevision). Über das Auftreten des Referendars im Betrieb, über die Brauchbarkeit der Feststellungen und der Maßnahmen, die er trifft, fertigt der Leiter der Ausbildungsbehörde oder der von ihm bestimmte Beamte (§ 7 Abs. 5) eine Niederschrift, die mit einer Beurteilung abschließt.

(2) Ist die Proberevision mit „mangelhaft“ oder schlechter beurteilt, so ist sie nach frühestens einem Monat zu wiederholen. Wird auch diese Proberevision mit „mangelhaft“ oder schlechter beurteilt, findet § 15 Anwendung.

§ 11  
Ausbildungstagebuch

Der Referendar hat vom Beginn des Vorbereitungsdienstes an ein Ausbildungstagebuch nach dem Muster der Anlage 2 zu führen. Die Eintragungen sind durch den Ausbilder zu bestätigen, monatlich dem Leiter der Ausbildungsbehörde oder dem von ihm gemäß § 7 Abs. 5 bestellten Beamten und vierteljährlich dem Ausbildungsleiter vorzulegen (Anlage 2)

§ 12  
Befähigungsberichte

(1) Jeder Referendar ist vom Leiter der Ausbildungsbehörde sechs Monate nach Beginn des Vorbereitungsdienstes (Zwischenbeurteilung) und am Schluß des ersten Ausbildungsabschnitts (Endbeurteilung) unter Benutzung des Vordrucks nach dem Muster der Anlage 3 zu beurteilen. (Anlage 3)

Die Zwischenbeurteilung muß eine Aussage darüber enthalten, ob der Referendar das Ziel des Ausbildungsabschnitts erreichen wird; die Endbeurteilung muß erkennen lassen, ob er das Ziel des ersten Ausbildungsabschnitts erreicht hat. Die Gesamtleistung ist mit einer der in § 24 vorgeschriebenen Noten und Punktzahlen zu bewerten. Die Beurteilungen sind dem Ausbildungsleiter vorzulegen.

(2) Der Ausbildungsleiter beurteilt die Leistungen des Referendars im zweiten Ausbildungsabschnitt. Absatz 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 13  
Abschließende Beurteilung der Ausbildung

Der Ausbildungsleiter hat vier Monate vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes eine abschließende Beurteilung des Referendars dem Regierungspräsidenten vorzulegen. Diese errechnet sich, indem die Punktzahl der Noten nach § 24

der Endbeurteilung des ersten Ausbildungsabschnitts	mit 3
der 1. Probearbeit	mit 2
der 2. Probearbeit	mit 2
der Proberevision	mit 3
der Benotung des zweiten Ausbildungsabschnitts	mit 3

vervielfältigt und sodann die Summe durch 13 geteilt und bis auf die zweite Dezimalstelle errechnet wird (Ausbildungspunktwert).

§ 14  
Sonderurlaubs- und Krankheitszeiten

(1) Sonderurlaubs- und Krankheitszeiten sollen auf den Vorbereitungsdienst regelmäßig nur insoweit angerechnet werden, als sie zusammen während der Ausbildung sechs Wochen nicht überschreiten.

(2) Der Vorbereitungsdienst verlängert sich um Zeiten der Beschäftigungsverbote und des Mutterschaftsurlaubs nach der Verordnung über den Mutterschutz für Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1968 (GV. NW. S. 230) ([Fn5](#)) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15  
Entlassung

(1) Der Referendar ist zu entlassen

- a) auf eigenen Antrag,
- b) wenn eine Probearbeit auch nach Wiederholung mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ beurteilt wurde,
- c) wenn die Proberevision auch nach Wiederholung mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ beurteilt wurde,

d) wenn der Referendar sonst die an ihn zu stellenden Anforderungen in geistiger, charakterlicher oder körperlicher Hinsicht nicht erfüllt.

(2) Die Entscheidung über die Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst trifft der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.

Abschnitt III  
Große Staatsprüfung

§ 16  
Zweck der Prüfung

Durch die Große Staatsprüfung soll festgestellt werden, ob der Referendar das Ziel des Vorbereitungsdienstes erreicht hat.

§ 17  
Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung des Referendars zur Großen Staatsprüfung entscheidet der Regierungspräsident.

(2) Wird der Referendar zur Prüfung zugelassen, überweist der Regierungspräsident ihn spätestens drei Monate vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes dem Prüfungsausschuß unter Übersendung der Probearbeiten (§ 9), der Niederschrift über die Proberevision (§ 10), des Ausbildungstagebuches (§ 11), der Personalakten mit den Befähigungsberichten (§ 12) und der abschließenden Beurteilung des Ausbildungsleiters (§ 13).

(3) Wird der Referendar zur Prüfung nicht zugelassen, berichtet der Regierungspräsident unter Beifügung der in Absatz 2 genannten Unterlagen dem Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft. Dieser entscheidet über die Gestaltung des weiteren Vorbereitungsdienstes. § 6 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 18  
Prüfungsausschuß

(1) Die Große Staatsprüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der bei dem Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft gebildet wird. Er führt die Bezeichnung „Prüfungsausschuß für die Große Staatsprüfung in der Gewerbeaufsichtsverwaltung beim Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen“.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus:

1. einem Beamten des höheren Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung als dem Vorsitzenden,

2. vier Beamten des höheren Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung als den Beisitzern.

Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter.

(3) Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Die Wiederbestellung ist zulässig. Als Mitglied oder Stellvertreter kann nur bestellt werden, wer die Laufbahnprüfung für den höheren Dienst in der Gewerbeaufsichtsverwaltung bestanden hat.

(4) Scheidet ein ordentliches Mitglied oder ein Stellvertreter aus dem Prüfungsausschuß aus, wird für die restliche Zeit ein Nachfolger bestellt.

(5) Der Prüfungsausschuß trifft seine Entscheidungen in geheimer Beratung mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist ausgeschlossen.

(6) Der Prüfungsausschuß führt das kleine Landessiegel mit der in Absatz 1 genannten Bezeichnung.

§ 19  
Allgemeines

(1) Die Große Staatsprüfung besteht aus einer Hausarbeit, drei schriftlichen Aufsichtsarbeiten und der mündlichen Prüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung soll während der im Einzelfall vorgesehenen Dauer des Vorbereitungsdienstes stattfinden. Die mündliche Prüfung wird sobald wie möglich nach der schriftlichen Prüfung abgenommen. Der Vorbereitungsdienst verlängert sich, wenn die mündliche Prüfung erst nach dessen im Einzelfall vorgesehener Dauer abgeschlossen wird.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt die Aufgaben für die schriftlichen Arbeiten, setzt den

Zeitpunkt für die Aufsichtsarbeiten und die mündliche Prüfung fest und veranlaßt die rechtzeitige Ladung des Referendars. Ort und Zeit der mündlichen Prüfung sind dem Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft anzugeben.

(4) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreter des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft sowie Personen, die ein gesetzlich begründetes Recht auf Teilnahme an den Prüfungen haben, können bei der mündlichen Prüfung als Zuhörer anwesend sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann dies in besonderen Fällen auch anderen dienstlich interessierten Personen gestatten; er hat hierbei auf eine zahlenmäßige Beschränkung hinzuwirken.

(5) Bei den schriftlichen Arbeiten sind Schwerbehinderten und körperbehinderten Referendaren auf Antrag die ihrer körperlichen Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

#### § 20 Hausarbeit

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt dem Referendar die Aufgabe für die Hausarbeit zu. Sie ist innerhalb von sechs Wochen nach der Zustellung bei ihm abzugeben. Die Frist wird durch die gegebenenfalls nachzuweisende Aufgabe zur Post gewahrt. § 9 Abs. 2 Satz 3 findet entsprechende Anwendung. Dem Referendar ist eine neue Aufgabe zu stellen, wenn die Frist aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund versäumt worden ist (§ 28 Abs. 1).

#### § 21 Aufsichtsarbeiten

(1) Es sind drei Aufsichtsarbeiten zu fertigen. Die Aufgaben für zwei Aufsichtsarbeiten sind aus der Verwaltungstätigkeit der Gewerbeaufsichtsverwaltung auszuwählen. Der Schwerpunkt der ersten Arbeit soll auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der der zweiten Arbeit auf dem Gebiet des Immissionsschutzes liegen. Die dritte Aufsichtsarbeit ist eine technische Arbeit. Die Aufgabe hierfür ist aus den Gebieten Arbeitsschutz oder Immissionsschutz auszuwählen. Bei jeder Aufgabe sind die Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, anzugeben.

(2) Die Aufsichtsarbeiten sollen an drei aufeinander folgenden Tagen geschrieben werden. Für die Bearbeitung jeder Aufgabe wird eine Zeit von vier Stunden eingeräumt.

(3) Die Aufgaben sind getrennt in verschlossenen Umschlägen zu verwahren und erst an den Prüfungstagen in Gegenwart der Referendare zu öffnen.

(4) Die Aufsicht führt ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmter Beamter.

(5) Der aufsichtsführende Beamte fertigt eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 4 an. Er vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit und verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt des Beginns der Bearbeitungsfrist und der Abgabe. Die abgegebenen Arbeiten und die Niederschrift hat er in einem Umschlag zu verschließen und dem Vorsitzenden oder dem von ihm bestimmten Mitglied des Prüfungsausschusses unmittelbar zuzuleiten (Anlage 4).

#### § 22 Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Jede Arbeit ist von drei Mitgliedern des Prüfungsausschusses in der vom Vorsitzenden bestimmten Reihenfolge zu beurteilen und mit je einer Note und Punktzahl nach § 24 zu bewerten. Weichen die Bewertungen voneinander ab, so wird die Summe der Punktzahlen durch drei geteilt und bis auf die zweite Dezimalstelle errechnet. Die Notenbezeichnung des errechneten Punktwertes ist § 25 Abs. 3, der Punktwert der Notenbezeichnung § 24 zu entnehmen. Eine Arbeit, die ohne ausreichende Entschuldigung (§ 28 Abs. 1) nicht abgegeben wurde, wird mit „ungenügend“ und der Punktzahl 6 bewertet.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet nach dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung über die Zulassung zur mündlichen Prüfung. Der Referendar wird zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen, wenn

- die Hausarbeit und eine Aufsichtsarbeit schlechter als „ausreichend“ bewertet sind oder
- zwei Aufsichtsarbeiten schlechter als „ausreichend“ bewertet sind, und außerdem weder die Hausarbeit mit mindestens „gut“ bewertet ist, noch ein mindestens der Note „gut“ entsprechender Ausbildungspunktwert erreicht wird.

(3) Wird der Referendar zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen, so gilt die Große Staatsprüfung als nicht bestanden.

#### § 23 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

- a) Technologie,
- b) Unfallverhütung, Arbeits- und Betriebshygiene, Sozialpolitischer Arbeitsschutz,
- c) überwachungsbedürftige Anlagen, Sprengstoffwesen, Strahlenschutz,
- d) Umweltschutz (Luftreinhaltung, Lärm- und Erschütterungsbekämpfung, Abfalltechnische Überwachung),
- e) genehmigungsbedürftige Anlagen,
- f) Verfassungsrecht und allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungsorganisation.

(2) Für das in Absatz 1 Buchstabe f) genannte Prüfungsgebiet kann vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit dem Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft ein Fachprüfer mit der Befähigung zum Richteramt bestellt werden, der dem Prüfungsausschuß eine Benotung vorschlägt.

(3) Zur mündlichen Prüfung gehört ein freier Vortrag aus den Akten von in der Regel 15 Minuten. Die Unterlagen sind dem Referendar am dritten Werktag vor dem Prüfungstag zu übergeben. Der Referendar hat zu versichern, daß er den Vortrag ohne fremde Hilfe vorbereitet hat.

(4) Die Prüfungsleistungen für die einzelnen Gebiete sind mit je einer Note und der Punktzahl nach § 24 zu bewerten. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird gebildet, indem die Summe der Punktzahl des Aktenvortrages und der einzelnen Prüfungsgebiete [Absatz 1 Buchstaben a) - f)] durch sieben geteilt und bis auf die zweite Dezimalstelle errechnet wird. Die Note des errechneten Punktwertes ist § 25 Abs. 3 zu entnehmen; die Punktzahl der Note ergibt sich aus § 24.

(5) In der mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als vier Referendare gleichzeitig geprüft werden. Die durchschnittliche Prüfungsdauer für jeden Referendar soll in der Regel eine Stunde nicht überschreiten.

#### § 24 Prüfungsnoten

Die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis der Großen Staatsprüfung dürfen nur mit folgenden Noten und Punktzahlen bewertet werden:

sehr gut	(1) =	eine den Anforderungen im besonderen Maße entsprechende Leistung;
gut	(2) =	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
befriedigend	(3) =	eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;
ausreichend	(4) =	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft	(5) =	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend	(6) =	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Zwischennoten dürfen nicht verwendet werden.

#### § 25 Gesamtergebnis

(1) Bei der Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Gesamtergebnis der Großen Staatsprüfung (Abschlußnote) wird der Ausbildungspunktwert mit einem Anteil von einem Fünftel und der Punktwert der Prüfungsleistungen mit einem Anteil von vier Fünfteln angerechnet.

(2) Der Punktwert der Prüfungsleistung wird errechnet, indem die Punktzahl der Benotung (§ 24)

der Hausarbeit	mit 30
jeder Aufsichtsarbeit	mit 10
der mündlichen Prüfung	mit 60

vervielfältigt und sodann die Summe durch 120 geteilt und bis auf die zweite Dezimalstelle errechnet wird.

(3) Für die Abschlußnote entspricht der ermittelte Punktwert folgenden Notenbezeichnungen:

1,00 bis 1,74 Punkte = sehr gut

1,75 bis 2,49 Punkte = gut

2,50 bis 3,24 Punkte = befriedigend

3,25 bis 4,00 Punkte = ausreichend

4,01 bis 5,00 Punkte = mangelhaft

5,01 bis 6,00 Punkte = ungenügend

(4) Wird das Gesamtergebnis (Abschlußnote) schlechter als „ausreichend“ bewertet, so ist die Große Staatsprüfung nicht bestanden. Dies gilt auch, wenn der Aktenvortrag und zwei Prüfungsgebiete oder drei Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung schlechter als „ausreichend“ bewertet werden.

(5) Das Gesamtergebnis ist dem Referendar vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich bekanntzugeben und mündlich zu begründen (Mitteilung der einzelnen Noten).

#### § 26

##### Niederschrift

(1) Über den Verlauf der Prüfung ist für jeden Referendar eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 5 zu fertigen. Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Ihr kann ein Berechnungsbogen nach dem Muster der Anlage 6 beigelegt werden. (Anlage 5, 6)

(2) Die Prüfungsniesschrift ist mit den Prüfungsarbeiten und den dem Prüfungsausschuß zugelieferten Unterlagen dem Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft zu übersenden.

#### § 27

##### Prüfungszeugnis, Bescheinigung über die nicht bestandene Prüfung

(1) Über die bestandene Große Staatsprüfung erhält der Referendar ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 7. Je eine weitere Ausfertigung des Zeugnisses ist zu den Prüfungsakten und zu den Personalakten des Referendars zu nehmen. (Anlage 7)

(2) Über die nicht bestandene Große Staatsprüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 8 ausgestellt. (Anlage 8)

#### § 28

##### Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist der Referendar durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände gehindert, die Große Staatsprüfung vollständig abzulegen, so hat er dies bei Erkrankung in der Regel durch eine amtsärztliche Bescheinigung, im übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen.

(2) Unterbricht der Referendar aus den in Absatz 1 genannten Gründen die Prüfung, so wird die Prüfung an einem von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Der Prüfungsausschuß entscheidet, in welchem Umfang die bereits abgelieferten Arbeiten als Prüfungsarbeiten anzurechnen sind.

(3) Erscheint der Referendar ohne ausreichende Entschuldigung an einem Prüfungstermin nicht oder tritt er ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurück, so wird der entsprechende Prüfungsteil mit der Note „ungenügend“ und der Punktzahl 6 bewertet.

#### § 29

##### Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten

(1) Den Referendar, der bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit eine Täuschung versucht oder erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann der aufsichtsführende Beamte von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen. Über die weitere Teilnahme an dem entsprechenden Prüfungsabschnitt entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Dies gilt auch im Falle einer Täuschung bei der Hausarbeit oder beim Aktenvortrag.

(2) Über die endgültigen Folgen einer Verfehlung nach Absatz 1 entscheidet der Prüfungsausschuß. Er kann nach der Schwere der Verfehlung

a) die betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ und der Punktzahl 6 bewerten,

b) die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder

c) die Große Staatsprüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Wegen einer Täuschung kann die Prüfung auch nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses durch den Dienstvorgesetzten für nicht bestanden erklärt werden, jedoch nur innerhalb einer Frist von drei Jahren nach der Aushändigung des Zeugnisses.

§ 30

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Referendar die Große Staatsprüfung nicht bestanden, so kann er sie einmal wiederholen. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.

(2) Der weitere Vorbereitungsdienst soll mindestens sechs Monate betragen und darf ein Jahr nicht übersteigen. Über die Dauer und Gestaltung des weiteren Vorbereitungsdienstes entscheidet auf Vorschlag des Prüfungsausschusses der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.

§ 31

Beendigung des Beamtenverhältnisses  
und des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst und das Beamtenverhältnis auf Widerruf des Referendars enden mit Ablauf des Tages, an dem ihm das Ergebnis der bestandenen Großen Staatsprüfung oder der endgültig nicht bestandenen Großen Staatsprüfung bekanntgegeben wird. Mit der bestandenen Prüfung gilt der Vorbereitungsdienst als abgeleistet.

Abschnitt IV

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 32 ([Fn6](#))

§ 33  
Übergangsregelung

Die Ausbildung und Prüfung der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingestellten Referendare richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.

§ 34  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1985 in Kraft.

Der Minister  
für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anlage 1  
(zu § 8)

Stoffplan A  
für die Ausbildung der Gewerbereferendare

Ausbildungsabschnitt I

1. Praktische Ausbildung

Innerer Dienstbetrieb der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter

Teilnahme an Revisionen in Betrieben aller Art

Selbständige Revisionen in geeigneten Betrieben

Auswertung der Betriebsrevisionen

Bearbeitung von Anträgen und Gesuchen (Baugesuche, Ausnahmeanträge, Anträge für genehmigungsbedürftige Anlagen, Anträge für überwachungsbedürftige Anlagen), Nachbarbeschwerden und dgl.

Untersuchung von Unfällen und Auswertung der Untersuchungsergebnisse

Entwurf von Ordnungsverfügungen, Bußgeld- und Genehmigungsbescheiden sowie von Strafanzeigen

Teilnahme an Sprengmeisterprüfungen

Strahlenmessungen

Emissions- und Immissionsmessungen - einschließlich Auswertung

Bauleitplanung

2. Theoretische Ausbildung

a) Allgemeines

Geschichtliche Entwicklung des Arbeitsschutzes und des Immissionsschutzes

Aufgaben und Befugnisse der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter

Einführung in das Verfassungsrecht (Grundgesetz, Landesverfassung)

Einführung in das allgemeine Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungsverfahrensrecht

Einführung in das Beamtenrecht (Landesbeamtengesetz - Grundzüge der Disziplinarordnung)

Organisation und Zuständigkeit der Behörden

Verhandlungskunde

Landespersonalvertretungsrecht

Grundlagen der Personalführung

b) Arbeitsschutz

Rechtsvorschriften des Arbeitsschutzes

Rechtsvorschriften des technischen Öffentlichkeitsschutzes

Aufgaben der Berufsgenossenschaften

Unfallverhütungsvorschriften

Regeln der Technik

Technologie

Vorschriften über überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 24 GewO

Grundlagen der Arbeitswissenschaft

c) Umweltschutz

Rechtsvorschriften des Immissionsschutzes

Vorschriften zur Luftreinhaltung

Vorschriften zur Lärm- und Erschütterungsbekämpfung

Baurecht, Bauleitplanung

Grundlagen der Emissions- und der Immissionsüberwachung

Technische Grundlagen der Luftreinhaltung

Technische Grundlagen der Lärm- und Erschütterungsbekämpfung

Technologie des Immissionsschutzes

Abfall-, Wasser-, Landschafts- und Naturschutzrecht

Rechtsfragen aus der Praxis des Immissionsschutzes

a) Genehmigungsverfahren

b) Überwachungstätigkeit

Stoffplan B  
für die Ausbildung der Gewerbereferendare

Ausbildungsabschnitt II

1. Praktische Ausbildung

Betriebsbesichtigungen informatorischer Art

Einführung in die Aufgaben und Arbeitsweise einer Landesmittelbehörde

Teilnahme an mündlichen Erörterungen, Behördenbesprechungen und sonstigen wichtigen Verhandlungen

Widerspruchsbescheide

Genehmigungsbescheide

Ausbildung beim Technischen Überwachungs-Verein

Ausbildung bei der Landesanstalt für Immissionschutz

Information bei einer Dienststelle des Staatlichen Gewerbeamtes

2. Theoretische Ausbildung

Sozialer Arbeitsschutz, insbesondere Arbeitszeitschutz, Jugendarbeitszeit, Frauen- und Mutterschutz

Rechtskunde

(Verfassungsrecht, allgemeines Verwaltungsrecht, Grundzüge des bürgerlichen Rechts, des Ordnungswidrigkeitenrechts, des Arbeitsrechts, des Verwaltungs- und Gerichtsverfahrensrechts sowie des Verwaltungsvollstreckungsrechts)

Strahlenschutz

Einführung in das Haushalts- und Kassenrecht

Städtebauliche Planung - Wasserrecht - Abfallrecht

Wiederholung und Vertiefung des Wissensstoffes der Gebiete des Ausbildungsabschnittes „I“

Anlagen 2 bis 8

Anlagen 2 bis 8 wurden nicht in die elektronische Version übernommen (siehe GV. NW. 1986 S.257 ).

Fn1 GV. NW. 1986 S. 257.

Fn2 siehe hierzu auch VO v. 31. 5. 1994 (GV. NW. S. 259/SGV. NW. 203015), 16. 1. 1996 (GV. NW. S. 78).

Fn3 SGV. NW. 2030.

Fn4 SGV. NW. 20301.

Fn5 SGV. NW. 20303.

Fn6 § 32 gegenstandslos; Aufhebungsvorschrift.